

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert am 18.07. 2014 (GVBl. S. 178) der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) und § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 16.02.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden die Kinder nach ihrem Alter gemäß § 25 HKJGB in Gruppen betreut und zwar
 - in Krippengruppen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder altersgemischten Gruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - in altersgemischten Gruppen oder in Hortgruppen bis zum Ende der Grundschulzeit

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder richten sich nach § 26 Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

Danach hat die Tageseinrichtung einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit soll die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

Dabei sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel.
2. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bruchköbels entschieden werden. Dies setzt die Zustimmung des Magistrates der Stadt Bruchköbel voraus. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Bruchköbel auf Aufnahme besteht generell nicht.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien

1. Die Aufnahme ist zu jedem 1. und 15. eines Monats möglich und erfolgt nur auf schriftlichem Antrag. Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
2. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt:
 - Schriftliche Anmeldung des Kindes
 - Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII)
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII)
 - Kinder alleinerziehender und /oder berufstätiger Personensorgeberechtigter
 - schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z.B.
 - Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII)
3. Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden

Krippenkinder	(1-3 Jahre)	nach Bedarf (Berufstätigkeit analog Nr. 2) und gegebenenfalls Geburtsdatum
Kindergartenkinder	(3-6 Jahre)	nach Geburtsdatum
Hortkinder	(6-11 Jahre)	nach dem Datum der Anmeldung und Bedarf unter Vorlage der Arbeitszeitbescheinigungen beider Eltern

aufgenommen.

Ein Rechtsanspruch für Schulkindbetreuung besteht nicht.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung oder Betreuungsform, sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.
5. Die bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmegründe sind von den Personensorgeberechtigten dem Fachdienst für Kindertagesstätten darzulegen und nachzuweisen.
6. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung kann nur nach Vorlage aktueller Arbeitszeit- und Ausbildungsbescheinigungen, bzw. während der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach den in Nummer 2 genannten Kriterien beider Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden berufstätigen Elternteils gewährt werden. Bei falschen Angaben oder fehlenden Nachweisen erlischt der Anspruch und wird auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung reduziert.

7. Eine Betreuung von mehr als 5 Stunden ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.
8. Die Vergabe der im Verlauf des Jahres zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgt in der Regel spätestens einen Monat vor Aufnahme des Kindes, bei Betreuungsplätzen für Schulkinder spätestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes. Die Entscheidung zur Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung erfolgt durch den Fachdienst für Kindertagesstätten. Wenn die festgelegten Höchstbelegungen der jeweiligen Einrichtungen erreicht sind, können Aufnahmen erst nach Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen.
9. Bei einer Veränderung der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Wegfall der Berufstätigkeit eines oder der Personensorgeberechtigten oder bei einem Wegzug aus Bruchköbel ist der Träger unverzüglich zu informieren. Der Träger ist berechtigt, eine Veränderung der Betreuungsform vorzunehmen.
10. Mit der Anmeldung und der Zusage zur Aufnahme eines Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel an.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend geöffnet.
2. Für die Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Schließungszeiten festgelegt:
 - a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen geschlossen.
 - b) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesem Tag geschlossen. Für Notfälle kann für diesen Zeitraum von berufstätigen Eltern mit Nachweis und in begründeten Fällen ggf. die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden, sofern die Platzkapazität und das Personalkonzept einer geöffneten Betreuungseinrichtung dies zulassen.
 - c) Zwischen den Jahren sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen gleichzeitig geschlossen.
3. Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streik, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden, haben die Sorgeberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Gebühr, sofern sie nicht länger als einen Monat andauert. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung insbesondere für den Fall beschließen, dass Kinder aufgrund eines Streiks keine Betreuung erhalten.
4. Die Schließungszeiten werden pro Kindergartenjahr rechtzeitig durch Aushang in den Einrichtungen und Mitteilung auf der Homepage der Stadt Bruchköbel bekannt gemacht. Soweit möglich erfolgt dies mindestens 4 Wochen im Voraus.
5. An zwei Brückentagen pro Jahr, die synchron mit den Schulbrückentagen liegen, sind alle Kindertagesstätten gleichzeitig geschlossen.

§ 6 Änderung und Abmeldung

1. Soweit möglich können Änderungen der Betreuung nur nach einem entsprechendem schriftlichen Antrag und einem entsprechendem Bescheid der Stadt erfolgen.
2. Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den

Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 6 der Gebührensatzung für einen weiteren Monat zu entrichten.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Kinderkrippen-Kindergarten- und Kinderhortgruppen sowie altersgemischten Gruppen der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 2 der Gebührensatzung).

§ 8

Beendigung und Ausschluss

1. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag des Fachpersonals der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zuvor durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder anzuhören. Das Protokoll der Anhörung ist mit der Stellungnahme der Kindertagesstätte dem Magistrat vorzulegen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
2. Sofern Kinder die Einrichtung unregelmäßig besuchen und ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist zuvor schriftlich anzudrohen und den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur persönlichen/schriftlichen Stellungnahme zu geben. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
3. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Personensorgeberechtigten sind zuvor von der Leitung der Kindertagesstätte anzuhören und auf die Möglichkeit der Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII hinzuweisen. Dies ist schriftlich vorzunehmen. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt § 2, Nr. 3 der Gebührensatzung.
2. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet sobald die Kinder der Obhut der Eltern oder Abholberechtigten übergeben werden. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig bzw. allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigten Personen müssen sich ausweisen können. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung nach

- Hause zu bringen. Die Stadt Bruchköbel ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Personensorgeberechtigten auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
4. Jede Änderung der Meldedaten sowie für das Betreuungsverhältnis relevante Daten sind dem Fachdienst für Kindertagesstätten und der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Verantwortung zur Aktualisierung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
 5. Bei begründetem Verdacht auf ansteckende Krankheiten sind die Personensorgeberechtigten zu umgehender Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.
 6. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind schon vor Ende der Betreuungszeit abzuholen.
 7. Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 10

Pflichten der Kindertagesstättenleitung / des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder

1. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bruchköbel und das Gesundheitsamt zu unterrichten.
2. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich vom Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung des Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam fest zu legen.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Magistrat und zur Sicherung der Elternbeteiligung werden in jeder Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 27 Abs. 4 des HKJGB Elternbeiräte gebildet und ein Gesamtelternbeirat eingerichtet. Die entsprechenden Regularien sind festgelegt und werden durch die Kindertagesstättenleitung ausgehändigt.

§ 12

Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB IIV (Sozialgesetzbuch) versichert.

§ 13

Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen

- c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

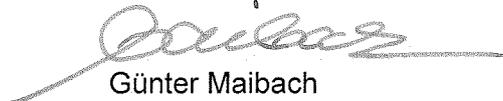
Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.
Zu diesem Zeitpunkt treten die Satzungen über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel vom 09.11.1993 und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel vom 12.02.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 13.04.2016

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL




Günter Maibach
Bürgermeister

Die vorstehende Benutzungssatzung ist durch Veröffentlichung am 23. April 2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL


Günter Maibach
Bürgermeister